

## STATUTEN

### **des Vereines zur Förderung der Rieder Pfadfinder.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Rieder Pfadfinder".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ried im Innkreis und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung der Jugendarbeit im Sinne der Pfadfinderbewegung, insbesondere der Pfadfindergruppe Ried i. L., Anleitung der Jugend zu einem Leben in Toleranz, Einfachheit und Selbständigkeit sowie zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinschaft; Förderung des Kontaktes zwischen Pfadfindern aller Altersgruppen sowie mit Personen, die sich mit den Pfadfinderidealen identifizieren, weiters die Schulung von Gruppenleitern, die Unterstützung und Mithilfe bei Jugendveranstaltungen (Lager, Projekte, Wettbewerbe und dergleichen), besonders auch bei der Erhaltung, Ausstattung und den Betrieb von Heimstätten der Pfadfindergruppe Ried im Innkreis.

Es ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sofern in diesen Statuten Hinweise auf Personen zu finden sind, die eingeschlechtlich formuliert sind, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 3**

##### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, gesellige Veranstaltungen, Wanderungen, Diskussionsabende, Kulturveranstaltungen, geschichtliche Diskussionen mit Zeitzeugen, gesellschaftspolitische Unterstützung der Jugendarbeit, Seminare, Jugendlager u. dgl.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen, wie auch die Bewirtschaftung von Parkplätzen und ähnliche Aktivitäten.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung und wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht binnen Monatsfrist ablehnt. Der Bewerber ist aufgenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist diese zu begründen, falls der abgelehnte Aufnahmewerber dies verlangt.

#### § 5

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhafter Lebensweise oder wegen Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, verhängt werden. Der Beschluss, mit dem der Ausschluss verhängt wird, muss vom Vorstand im Rahmen einer Ausschusssitzung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder gefällt werden.
- (3) Gegen einen verhängten Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Möglichkeit der Berufung an die Hauptversammlung offen, welche binnen 2 Wochen ab nachweislicher Kenntnis vom des Ausschluss schriftlich einzubringen ist.
- (4) Der Verein hat in jedem Fall bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Austrittes oder des Ausschlusses Anspruch auf die bis dahin aufgelaufenen Mitgliedsbeiträge.

#### § 6

##### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Ihnen steht das Antrags- und Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, sofern sie mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Ausfertigung der Satzungen durch den Vorstand auszuhändigen.

**§ 7**

**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§ 8**

**Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereines sind:

1. Die Hauptversammlung (§§ 9 und 10);
2. Der Vorstand (§§ 11 und 12);
3. Zwei Rechnungsprüfer (§ 14);
4. Das Schiedsgericht (§ 15);

(2) Die Organwalter arbeiten ehrenamtlich und sind zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

**§ 9**

**Die Hauptversammlung**

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen nach Einlagen des Antrages beim Vorsitzenden des Vorstandes statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder per E-mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können zur Tagesordnung auch während der Hauptversammlung eingebracht werden.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden,  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können in der Hauptversammlung eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen.
- (6) An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine außerordentliche Hauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche, geheime Abstimmung kann beantragt werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss, mit welchem der Verein aufgelöst werden soll, einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Das Protokoll führt der Schriftführer, in seiner Abwesenheit ein vom Obmann namhaft gemachtes Ausschussmitglied.

## § 10

### **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Protokolles der letzten Hauptversammlung;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Entlastung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte schriftliche Anträge;
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und den Beiräten. Die Anzahl der Beiräte wird von der Hauptversammlung bestimmt. Bei Bedarf können vom Obmann sonstige Vereinsmitglieder und sonstige Vertrauensleute beratend zugezogen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Funktionsperiode das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung und Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Einberufungsrecht.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Ist auch der Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist der Obmann zur Einberufung verpflichtet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei Beiräte nicht mitgezählt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Hauptversammlung und durch Rücktritt vom Amt.
- (8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Beschlussfassung in kraft.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann (bzw. Stellvertreter), im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### **Aufgabenkreis des Vorstandsausschusses**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsschlusses;
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Die Einhaltung der verwaltungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften.

## § 13

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Urkunden des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

- (2) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereines zu besorgen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.



## § 14

### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Hierzu haben sie auch einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Wahl, die Enthebung und den Rücktritt der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

## § 15

### **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu

fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat/haben.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen primär der Pfadfindergruppe Ried, bei deren Wegfall einem anderen gemeinnützigen, den Zielen der Pfadfinderbewegung verbundenen Verein für die Jugendarbeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu zuwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde gemäß § 28/2 Vereinsgesetz schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Stand 2004